

Sitzungsvorlage 166/2014

öffentlich

TOP: Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Hauptausschuss	20.10.2014	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

I. Anlass und Grundlagen:

Das die bisherige Gemeindeordnung ablösende, am 01.07.2014 in Kraft getretene Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) enthält eine ganze Reihe von Änderungen und Neuregelungen zum Kommunalverfassungsrecht. Dies betrifft insbesondere auch Inhalte und Problemstellungen, die in jeder Gemeinde/Stadt einer näheren Regelung und Ausgestaltung in der Hauptsatzung bedürfen. Zugleich ist dies ein willkommener Anlass, den sich aus der Erfahrung und aus Problemen in der Anwendung der bisherigen Regelungen ergebenden Änderungsbedarf umzusetzen.

Aufgrund des Umgangs des neugewählten Stadtrates mit der bisherigen Hauptsatzung wird ferner davon ausgegangen, dass Änderungen an den Ausschüssen des Stadtrates, deren Größe, Aufgaben und bei beschließenden Ausschüssen deren Entscheidungsbefugnisse nicht beabsichtigt sind.

Regelungstechnisch wird eine Änderungssatzung zur bestehenden Hauptsatzung und keine insgesamt neu gestaltete Hauptsatzung (Ablösesatzung) vorgeschlagen (Anlage 1). Das hängt damit zusammen, dass der Änderungsbedarf nicht so allumfassend ist, dass es unter Berücksichtigung des unveränderten Satzungsinhaltes einer insgesamt neu zu erlassenden Hauptsatzung bedarf. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die bewährten und unverändert bleibenden Regelungen einerseits nicht nochmals einer Bestätigung durch den Stadtrat bedürfen und andererseits auch keiner nochmaligen kommunalaufsichtlichen Überprüfung und Genehmigung.

Die zugegebener Weise schwere Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit allein von Änderungsbestimmungen wird für die Beratung und Entscheidung der Stadträte durch die Gegenüberstellung des bisherigen Inhaltes und neuen Inhaltes unter Kennzeichnung der vorgenommenen Änderungen erleichtert (Anlage 2). Für die Öffentlichkeit wird dem durch die Neubekanntmachungserlaubnis des Oberbürgermeisters Rechnung getragen (vgl. § 2 Änderungssatzung).

Es erfolgt zunächst eine Beratung im Hauptausschuss, um eine Akzeptanz oder ggf. Änderung der vorgeschlagenen Regelungen sowie noch weiteren Regelungsbedarf aus den Reihen der Fraktionen und Stadträte abzuklären. Es wird daher darum gebeten, in die Vorbereitung der Hauptausschusssitzung die Meinungsbildung der Fraktionen einzubinden.

Anschließend wird der vorabgestimmte Satzungstext erneut zur Vorberatung zum Zwecke der anschließenden Beschlussfassung durch den Stadtrat vorgelegt. Parallel erfolgt die Anhörung der Ortschaftsräte zu den die Ortschaften betreffenden Regelungen. Ausgehend davon wird auf eine Beschlussfassung im Dezember-Stadtrat orientiert.

II. Erläuterung der Einzelregelungen:

Die Änderungen und Ergänzungen betreffen sowohl inhaltliche Gestaltungen, als auch lediglich deklaratorische/klarstellende Anpassungen.

Gliederungstechnisch soll die bestehende laufende Gliederung der Hauptsatzung auch aufgrund bestimmter Verweisungen beibehalten werden. Aufgrund dessen werden in einer eigenen Gliederungseinheit (Paragraphen) neu aufgenommene Regelungen an systematisch passender Stelle als sogenannte „a- bzw. b- bzw. c- Paragraphen“ eingefügt, solange dies sich – wie hier – noch in vertretbarem Umfang bewegt.

Die einzelnen Regelungen werden wie folgt erläutert und begründet. Soweit es lediglich um Anpassungen der bisherigen Bezugnahmen auf Vorschriften der Gemeindeordnung nunmehr auf die entsprechenden Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes geht, wird darauf nicht eingegangen.

zu Nr. 1. (Inhaltsübersicht):

Die der Hauptsatzung vorangestellte Inhaltsübersicht wird zu geänderten und eingefügten Regelungsinhalten (Paragraphen) geändert.

zu Nr. 2. § 3 (Bürgerbefragung):

§ 3 enthält bisher eine Regelung zu Bürgerentscheiden, wonach ausschließlich die in § 26 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung genannten wichtigen Gemeindeangelegenheiten einem Bürgerbescheid unterstellt werden. Dies beruhte auf der gesetzlichen Bestimmung der für einen Bürgerentscheid wichtigen Gemeindeangelegenheiten mit der Möglichkeit, durch Hauptsatzung darüber hinaus weitere wichtige Gemeindeangelegenheiten zu bestimmen. Nach den Neuregelungen zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den §§ 26 und 27 KVG LSA, sind nunmehr alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises einem Bürgerbegehren und damit in der Folge einem Bürgerentscheid zugänglich, wenn sie in die Entscheidungszuständigkeit der Vertretung fallen, hierzu nicht innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt wurde und sofern sie nicht zu dem Katalog der in § 26 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA aufgeführten Angelegenheiten gehören, bei denen ein Bürgerbegehren unzulässig ist.

Damit entfällt der Bedarf und die Grundlage für die bisherige Hauptsatzungsregelung. Der somit „unbesetzte“ § 3 stand damit und ferner auch an der systematisch richtigen Stelle zur Verfügung, um die nach § 28 Abs. 3 KVG LSA vorgesehene Regelung der Einzelheiten einer Bürgerbefragung vorzunehmen.

Die zwar auch schon bisher mögliche, jedoch nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelte Bürgerbefragung dient der Vertretung einer Gemeinde vor einer wichtigen Entscheidung, als Entscheidungshilfe, die Meinung der Bürger zu erfragen. Das Ergebnis der Bürgerbefragung ist für die Vertretung rechtlich jedoch nicht verbindlich. Zwar grenzt der Wortlaut von § 28 Abs. 3 KVG LSA die in Frage kommenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises nicht auf wichtige Angelegenheiten ein, von Natur aus kann es sich jedoch bei einer solchen Meinungsumfrage schon aufgrund des damit verbundenen Aufwands nur um wichtige Gemeindeangelegenheiten handeln.

Die gesetzlich ausgenommenen Möglichkeiten einer Bürgerbefragung betreffen insbesondere Entscheidungen zu Bauleitplänen und sonstigen Satzungen dem BauGB sowie zu entscheidende Angelegenheiten im Rahmen von förmlichen Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (z. B. Planfeststellungsverfahren), bei denen aufgrund der dortigen Verfahrensvorschriften ohnehin eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist.

zu Nr. 3. § 4 (Einwohnerversammlung):

Die bisherige Regelung zur Durchführung von Einwohnerversammlungen (§ 27 Abs. 1 GO LSA) wurde durch eine weiter ausgestaltete Regelung in § 28 Abs. 1 KVG LSA ersetzt, die dem Oberbürgermeister eine Unterrichtungspflicht gegenüber den Einwohnern über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt auferlegt. Sofern diese Einwohnerinformation (Unterrichtung) in einer Einwohnerversammlung stattfinden soll, wird das dafür geltende Verfahren in dem insgesamt neu gestalteten § 4 geregelt.

zu Nr. 4. § 5 (Einwohnerfragestunde):

Die Änderungen bzw. Ergänzungen beruhen auf § 28 Abs. 2 KVG LSA, wonach nunmehr auch in beschließenden Ausschüssen der Vertretung (des Stadtrates) Einwohnerfragestunden vorzusehen sind.

Damit soll es den Einwohnern ermöglicht werden, zu solchen Angelegenheiten, die der Stadtrat aus seiner Zuständigkeit einem beschließenden Ausschuss zur eigenen Entscheidung übertragen hat, unmittelbar die damit befassten Ausschussmitglieder zu befragen und von dort die Informationen zu erhalten.

zu Nr. 6. § 8 (Vorsitz im Stadtrat):

Die Regelung in Absatz 3 zur Abwahl des Vorsitzenden des Stadtrates und seiner Stellvertreter wird zur Vollständigkeit und Klarstellung um das auch schon bisher geltende qualifizierte Mehrheitserfordernis der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates ergänzt.

zu Nr. 9. § 13 (Hauptausschuss):

Die dem Hauptausschuss in Abs. 3 Nr. 1 übertragene eigenständige Entscheidung zum Abschluss, der Änderung und Beendigung bestimmter Dauerschuldverhältnisse wird hinsichtlich des maßgeblichen Abgrenzungskriteriums zu den Entscheidungsbefugnissen des Stadtrates und des Oberbürgermeisters überschaubarer und praktikabler gestaltet. Ferner wird die Stellung der Stadt bei solchen Dauerschuldverhältnissen rechtlich sauber bestimmt.

Dauerschuldverhältnisse sind Verträge, bei denen während ihrer Laufzeit immer wieder zeitlich aufeinanderfolgend Leistungspflichten entstehen und zu erbringen sind. Der Hauptanwendungsfall der hier zur Entscheidung stehenden Dauerschuldverhältnisse sind Miet- und Pachtverträge über Grundbesitz, bei denen die Stadt Vermieter (Verpächter) ist und dafür vom Mieter/Pächter die Miete/Pacht (Entgeltforderung) erhält.

Die bisherige Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Stadtrat, Hauptausschuss und Bürgermeister bestand in einer Alternativregelung zwischen Vertragslaufzeit oder Entgelt pro Jahr oder Entgelt auf die Gesamtlaufzeit des Dauerschuldverhältnisses gerechnet. Dies hat in der praktischen Anwendung zu Auslegungs- und Anwendungsfragen dazu geführt, in welchen Fällen welches Kriterium maßgeblich sein soll. Dies soll nunmehr klar und handhabbar gestaltet werden, indem es allein auf ein Kriterium ankommt. Das ist die von vornherein auf eine bestimmte feste Dauer festgelegte Laufzeit des Vertrages, also der Zeitraum, zu dem die Stadt ihren Vermögensgegenstand einem Dritten zur Nutzung überlässt und ihn demzufolge nicht mehr selbst nutzen kann. Alle anderen Vertragsbedingungen, so insbesondere die Be-

stimmung bzw. Verhandlung des Preises fallen in die Entscheidungsbefugnis desjenigen, der anhand der Vertragsdauer über das Rechtsgeschäft zu entscheiden hat.

zu Nr. 10. § 14 (Finanzausschuss):

Dem Finanzausschuss wird in Absatz 3 unter einer neuen Nr. 1 a) eine weitere Entscheidungszuständigkeit im Rahmen einer bestimmten Wertgrenze übertragen. Es handelt sich um die bisher nicht ausdrücklich geregelte Entscheidungsbefugnis darüber, wer über den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch die Stadt entscheidet. Es handelt sich hierbei um einen Beschaffungsvorgang, der hinsichtlich seiner Zielrichtung durch § 112 Abs. 1 KVG LSA vorgegeben ist, wonach eine Kommune Vermögensgegenstände nur erwerben soll, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich ist. Es soll eine nach Wertgrenzen gestaffelte Aufteilung der Entscheidungsbefugnis zwischen Stadtrat, Finanzausschuss und Oberbürgermeister erfolgen. Die bisherige Auslegung „schwankte“ zwischen der entsprechenden Anwendung der Wertgrenzen für Grundstücksveräußerungen und einer entsprechenden Anwendung der Wertgrenzen für Beschaffungen (Vergabe von Leistungen nach § 18 a Hauptsatzung). Ein sachgerechter Ansatzpunkt ist, dass für den Erwerb von Grundbesitz das gleiche gelten soll, wie für dessen Veräußerung.

zu Nr. 11. § 18 c (Frist zur Auskunftserteilung an Stadträte):

Die bisher schon in § 42 Abs. 3 Satz 2 GO LSA geregelte Verpflichtung des Bürgermeisters zur Auskunftserteilung gegenüber den Mitgliedern des Stadtrates wurde durch § 43 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KVG LSA weiter ausgestaltet. Zum einen wurde der Zweck zur Auskunftserteilung ausdrücklich damit bestimmt, dass dies der eigenen Unterrichtung des jeweiligen Stadtrates und damit der Wahrnehmung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit in dieser Funktion dient. Zum anderen ist nunmehr vorgegeben, dass in der Hauptsatzung eine angemessene Frist für die Auskunftserteilung zu bestimmen ist. Da sich hierfür keine andere Hauptsatzungsregelung anbot, in die das inhaltlich eingefügt werden konnte, wird diese Fristenregelung in einem eigenen § 18 c vorgenommen. Die 4-Wochen-Frist orientiert sich an derjenigen, für die Beantwortung von Anfragen aus der Einwohnerfragestunde. Unberührt von diesem Auskunftsverlangen ist das Anfragerecht jedes Stadtrates (§ 45 Abs. 7 KVG LSA).

zu Nr. 13. § 21 (Bürgermeister):

Zur Übertragung der Zuständigkeit für den Grundstückserwerb bis 50.000,00 Euro im Einzelfall in einer neuen Nr. 1 a) des Abs. 2 wird verwiesen auf die Erläuterung unter Nr. 10.

Zur Neugestaltung der Übertragung der Entscheidungsbefugnisse zu Dauerschuldverhältnissen in Abs. 2 Nr. 5 wird verwiesen auf die Erläuterungen unter Nr. 9.

In einer neuen Nr. 13 des Absatz 2 wird dem Bürgermeister eine weitere Entscheidungsbefugnis übertragen. Dies betrifft die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn deren Vermögenswert im Einzelfall 1.000,00 Euro übersteigt.

Rechtsgrundlage ist die für diese Problematik erstmals in § 99 Abs. 6 KVG LSA ge-

troffene Regelung mit folgendem Inhalt:

- Die Stadt darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis (§ 4 KVG LSA) Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung der städtischen Aufgaben beteiligen.
- Es wird differenziert zwischen der Einwerbung der Zuwendung, der Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung und deren Annahme oder Vermittlung. Dabei obliegt die Einwerbung und Entgegennahme des Angebotes ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister).
- Die Annahme von Angeboten über Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte ist grundsätzlich dem Stadtrat (Vertretung) übertragen. Lediglich bei geringfügigen Zuwendungen ist es zulässig, dies auf den Bürgermeister oder einen beschließenden Ausschuss zu übertragen. Die Wertgrenze dafür ist in der Hauptsatzung zu bestimmen.
- Durch die Stadt ist jährlich ein Bericht zu erstellen, indem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen im Einzelnen anzugeben sind. Dieser Bericht ist der Kommunalaufsichtsbehörde zu übersenden.

Aufgrund dessen gilt es, eine sachgerechte Regelung zur Wertgrenze der geringfügigen Zuwendungen und zur Übertragung der Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung dieser geringfügigen Zuwendungen entweder auf den Oberbürgermeister oder einen beschließenden Ausschuss zu treffen. Darüber hinaus obliegt gesetzlich die Entscheidungsbefugnis ohnehin beim Stadtrat.

Die (praktikable) Umsetzung dieser Vorgaben ist derzeit weitgehend ungeklärt. Das gleiche betrifft eine einheitliche Orientierung und Anwendung dessen, was als geringfügige Zuwendung anzusehen ist. Dies wird auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Gemeinde/Stadt und dem Umfang und Rahmen der bei ihr üblicherweise eingehenden Spenden zu bestimmen sein. Die „Masse“ der Spendenannahmen wird im Sinne der Geringfügigkeit vom Stadtrat „weg“ zu übertragen sein. Anhand der Spendenzahlungen 2013 werden bei einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro 90 Prozent der Zuwendungen abgedeckt. Dies erscheint daher sowohl nach der Höhe als auch der Verwaltungspraktikabilität eine geeignete Wertgrenze.

Bei der Auswahl der Übertragung der Entscheidungsbefugnis zwischen Bürgermeister und einem beschließenden Ausschuss ist aufgrund der Anzahl dieser geringfügigen Spenden und einer zeitnahen und praktikablen Abwicklung die Übertragung auf den Bürgermeister die geeignetere Alternative.

zu Nr. 14. § 22 (Rechtsverhältnisse der Beamten):

In dem hinzugefügten Abs. 3 wird geregelt, dass für die Entlassung von Beamten innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Bürgermeister zuständig ist. Dies ist eine rein deklaratorische Wiedergabe der im Vergleich zur Vorgängerregelung insoweit ergänzten Bestimmung des § 45 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 KVG LSA. Es wird davon ausgegangen, dass allein der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister) beurteilen kann, ob sich ein Bediensteter in der Probezeit bewährt hat.

zu Nr. 15. § 23 (Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer):

Es wird auf das zuvor Gesagte im Hinblick auf die Entlassung von Arbeitnehmern innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit verwiesen.

zu Nr. 16. § 24 (Gleichstellungsbeauftragte):

Die Regelung in Abs. 3 wurde an die teilweise veränderte Wortwahl in § 78 Abs. 3 und 4 KVG LSA angepasst, ohne dass sich inhaltlich etwas ändert.

zu Nr. 17 § 25 (Bildung von Ortschaften):

Absatz 1 wird an die aktuellen Rechtsgrundlagen zur Ortschaftsverfassung des Kommunalverfassungsgesetzes angepasst. Ferner wird klarstellend der ohnehin gesetzlich bestimmte Zeitraum der ersten Wahlperiode nach der Gebietsänderung datumsmäßig angegeben. Es besteht somit künftig die Aufgabe, sich bis zum Ablauf dieser ersten Wahlperiode der Ortschaftsräte in den genannten Ortschaften damit zu befassen, in welchen räumlichen Bereichen der Stadt Weißenfels die Ortschaftsverfassung danach fortgesetzt werden soll.

Der neue Absatz 2 beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, wonach in der Hauptsatzung zu bestimmen ist, ob in den gebildeten Ortschaften ein Ortschaftsrat oder Ortsvorsteher gebildet wird.

zu Nr. 18. § 25 a (Anhörung der Ortschaftsräte):

Rechtsgrundlage ist § 84 Abs. 2 KVG LSA. Ergänzend zu dem bisher schon geregelten Anhörungsrecht in wichtigen Ortschaftsangelegenheiten ist nunmehr weiterhin vorgegeben, dass der Gemeinderat (Stadtrat) die Einzelheiten des Anhörungsverfahrens regeln kann und dies dann in der Hauptsatzung zu erfolgen hat.

zu Nr. 20. § 28 (Ortschaftsrat Langendorf):

Auf der Grundlage der Vereinbarungen im Gebietsänderungsvertrag ist dem Ortschaftsrat Langendorf u . a. die Befugnis übertragen, die Ausgestaltung, Umgestaltung, Unterhaltung, Erneuerung und Benutzung der Einrichtung „Jugendclub“ in der Ortschaft eigenständig zu regeln (§ 28 Nr. 1 Buchst. a) Hauptsatzung). Das betreffende Objekt mit seiner Nutzung als Jugendclub wurde aufgrund einer Entscheidung des Ortschaftsrates Mitte 2011 bereits geschlossen und einer anderweitigen Vereinsnutzung zugeführt (Schachclub Roland). Um der geänderten Zweckbestimmung des Objektes Rechnung zu tragen und zugleich die zu diesem Objekt dem Ortschaftsrat eingeräumten Kompetenzen zu bewahren, wird die Objektbezeichnung an die Realität angepasst.

zu Nr. 21 § 31 (Öffentliche Bekanntmachung):

Während sich die Gemeindeordnung auf die Regelung beschränkte, dass Satzungen bekanntzumachen sind und das Nähere in einer Bekanntmachungsverordnung zu regeln, die es nicht gibt, werden nunmehr in § 9 KVG LSA die Anforderungen an öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen sowie weitere sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden nebst den Anforderungen an Ersatzbekanntma-

chungen konkreter ausgestaltet.

Ferner ist in der Hauptsatzung darauf hinzuweisen, dass in der Kommunalverwaltung Satzungen eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden können (§ 9 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA). Dies wird in den Absätzen 1 und 2 umgesetzt.

In Absatz 4 werden die Bekanntmachungsstellen in den Ortschaften (Aushängekästen) zur Bekanntmachung der Sitzungen der Ortschaftsräte sowohl hinsichtlich der tatsächlich vorhandenen Standorte als auch unter Berücksichtigung zwischenzeitlich erfolgter Straßenumbenennungen aktualisiert.

Absatz 5 (bisher Absatz 4) entfällt mangels Bedarf. Sämtliche erforderliche Bekanntmachungen der Stadt im Weißenfelser Amtsblatt sind durch Abs. 1 abgedeckt. Die ansonsten bisher geregelte vereinfachte Form der Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses unter den dort genannten Voraussetzungen ist nie zur Anwendung gekommen und dürfte letztendlich funktionslos sein.

Zu § 2:

Die Neubekanntmachungsermächtigung des unter Berücksichtigung der Änderungssatzung geltenden Wortlautes der Hauptsatzung dient der Klarheit und dem Verständnis der geltenden Hauptsatzungsregelungen für die Anwender und eine interessierte Öffentlichkeit.

Zu § 3:

Der In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt folgt aus § 8 Abs. 4 KVG LSA. Die Bestimmung eines anderen Zeitpunktes, z. B. der erste des Monats, der auf die Bekanntmachung der Satzung folgt, kommt letztlich deswegen nicht in Betracht, da hier bereits geltendes Kommunalverfassungsrecht zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch kommunale Satzung umgesetzt wird.

III. Meinungsbildung zur Budgetübertragung an Ortschaftsräte:

Die nachfolgend dargestellte Problematik ist im Satzungsentwurf noch nicht eingeflossen, da zu dieser neu im Ortschaftsrecht vorgesehenen Möglichkeit und deren Umsetzung erst die vorläufige kommunalpolitische Meinungsbildung eingeholt werden soll.

Die Wahrnehmung der den einzelnen Ortschaftsräten zur eigenen Entscheidung übertragenen Angelegenheiten (vgl. §§ 26 bis 30 Hauptsatzung) unterliegt der gesetzlichen Einschränkung, wonach insoweit im Haushaltsplan der Gemeinde/Stadt entsprechende Mittel veranschlagt werden (§ 84 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA).

Insoweit besteht die Etathoheit des Stadtrates, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gesamtstadt hierfür den möglichen finanziellen Rahmen aufgrund der Leistungsfähigkeit der Stadt zu setzen.

§ 84 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA räumt dem Stadtrat künftig die Befugnis ein, dem Ortschaftsrat die Haushaltsmittel zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag als Budget zuzuweisen. In diesem Fall wird der Entscheidungsspielraum und die Entscheidungsverantwortung des Ortschaftsrates erhöht. Denn im Rahmen des Budgets hat er selbst zu entscheiden, in welcher Höhe die finanziellen Mittel auf die von ihm eigenständig wahrzunehmenden Angelegenheiten aufgeteilt und verwendet

werden sollen. Die weitere Umsetzung ist dann Aufgabe des Bürgermeisters mit der Verwaltung. Die Budgetübertragung erfolgt zweistufig, indem zunächst in der Hauptsatzung eine entsprechende Budgetübertragung grundsätzlich für zulässig erklärt wird. Anschließend kann der jeweilige Ortschaftsrat entscheiden, ob er davon Gebrauch machen will und je nachdem einen entsprechenden Antrag auf Übertragung des Budgets bei der Stadt stellen.

Dazu, wie diese Budgetbildung in Haushaltsplanung und Vollzug sowie in der Realisierung der Umsetzung der vom Ortschaftsrat zur Budgetverwendung getroffene Entscheidungen verfahrensmäßig ablaufen soll, gibt es noch selbstredend keine Erfahrungen und auch noch keine Erläuterungen und Orientierungen. Auf jeden Fall muss die Budgetbildung und –zuweisung anstelle der jetzigen, auf die einzelnen Aufgabenbereiche aufgegliederten finanziellen Mittel Gegenstand der jährlichen Haushaltsplanung sein. Das bedeutet zunächst für die Einführung einer solchen Möglichkeit, dass dies nicht in der „Mitte des Jahres“ geschehen kann, sondern bezogen auf Haushaltsjahre. Ferner muss eine entsprechende Beantragung durch Ortschaftsräte so rechtzeitig erfolgen, dass dies in die Haushaltsplanung, beginnend mit dem nächsten Haushaltsjahr einfließen kann.

Nicht ausdrücklich geregelt ist, ob Ortschaftsräte einen solchen Schritt künftig auch wieder rückgängig machen können. Dies dürfte nicht verboten und daher zulässig sein, aber auch wieder unter Berücksichtigung der Haushaltsplanungszeiträume.

Für die Hauptausschusssitzung wird um Meinungsäußerung gebeten, ob die dargestellte Möglichkeit zur Budgeteinräumung in der anstehenden Hauptsatzungsänderung berücksichtigt werden soll.

Erarbeitet: Rechtsamt

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Anlage 2: Gegenüberstellung Hauptsatzung alt/neu